

Amthausstrasse 15  
4143 Dornach  
Telefon 061 706 28 45  
Telefax 061 706 28 39

**Remo Morand**

5. Februar 2003

**Protokollauszug aus den Minuten des Gerichtsschreibers**

In Sachen

DTZAG.2003.7

1. Brigitte **Herzog**, Zell am See, vertreten durch Dr.iur. Paul Thaler; 2. Andrea **Stahlberger**, Zell am See, vertreten durch Dr.iur. Paul Thaler; 3. Nutal **Bischoff**, Bubikon, vertreten durch Dr.iur. Paul Thaler; 4. Claus **Kohr**, Karlsruhe, vertreten durch Dr.iur. Paul Thaler; 5. Bernhard **Ruchti**, Horgen, vertreten durch Dr.iur. Paul Thaler; 6. Ursula **Ruchti**, Horgen, vertreten durch Dr.iur. Paul Thaler; gegen **Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung)**, Dornach, vertreten durch Prof.Dr. Andreas Furrer;

**betreffend Feststellungsklage (Nichtbestehen der Beklagten) bzw. Erlass einer einstweiligen Verfügung**

UND

DTZAG.2003.9

1. Karl-Hermann **Althammer**, Brackenheim, vertreten durch Dr.iur. Helmuth Strub; 2. Karl **Buchleitner**, Bad Liebenzell/U., vertreten durch Dr.iur. Helmuth Strub; 3. Ursula **Garncarz-Buchleitner**, Bad Liebenzell/U, vertreten durch Dr.iur. Helmuth Strub; 4. Christiane **Goepfert**, Hamburg, vertreten durch Dr.iur. Helmuth Strub; 5. Elisabeth **Gould-Bässler**, Klein Nordende, vertreten durch Dr.iur. Helmuth Strub; 6. Thilo **Hahn**, Lörrach, vertreten durch Dr.iur. Helmuth Strub; 7. Martin **Knappke**, Karlsruhe, vertreten durch Dr.iur. Helmuth Strub; 8. Maria **Knappke**, Karlsruhe, vertreten durch Dr.iur. Helmuth Strub; 9. Karl-Ernst **Osthaus**, Bad Liebenzell, vertreten durch Dr.iur. Helmuth Strub; 10. Helmuth **Pfeifer**, Niefern, vertreten durch Dr.iur. Helmuth Strub; 11. Martin **Schaffer**, Stuttgart, vertreten durch Dr.iur. Helmuth Strub; 12. Rosemarie **Schmidt**, Heidelberg, vertreten durch Dr.iur. Helmuth Strub; 13. Heinz **Seeherr**, Pforzheim, vertreten durch Dr.iur. Helmuth Strub; 14. Miriam **Süsskind**, Hamburg, vertreten durch Dr.iur. Helmuth Strub; 15. Bärbel **von Pokrzywnicki**, Bielefeld, vertreten durch Dr.iur. Helmuth Strub; 16. Andreas **Wilke**, Hamburg, vertreten durch Dr.iur. Helmuth Strub; 17. Helke **Wilke**, Hamburg, vertreten durch Dr.iur. Helmuth Strub;

gegen 1. **Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung)**, Dornach, vertreten durch Prof.Dr. Andreas Furrer; 2 **Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (Weihnachtstagung)**, Dornach, vertreten durch Prof.Dr. Andreas Furrer;

betreffend **Anfechtung von Vereinsbeschlüssen bzw. Erlass einer einstweiligen Verfügung**

<b>Protokollauszug der Verhandlung vom 4. Februar 2003</b>
--

Vorsitz: Markus Christ  
 Protokoll: Remo Morand

Es erscheinen:

**Im Verfahren DTZAG.2003.7**

**Die Kläger:** Nutal Bischoff, Bubikon  
 Bernhard Ruchti, Horgen  
 vertreten durch Dr. iur. Paul Thaler, Zürich (Th)

**Für die Beklagte:** Prof. Dr. Andreas Furrer, Zürich (Fu)  
 Heinz Zimmermann c/o Goetheanum, Dornach  
 Paul Mackay, c/o Goetheanum

**Im Verfahren DTZAG.2003.9**

**Für die Kläger:** Dr. iur. Helmuth Strub, Olten (Str)

**Für die Beklagten 1+2:** Prof. Dr. Andreas Furrer (Fu)  
 Heinz Zimmermann, c/o Goetheanum, Dornach  
 Paul Mackay, c/o Goetheanum Dornach  
 vertreten durch Prof. Dr. Andreas Furrer (Fu)

Der Gerichtspräsident stellt zunächst fest, dass alle nicht erschienenen Kläger bzw. Beklagten dispensiert sind.

## I. Vorfragen

### 1. Bevollmächtigung des Beklagtenvertreters (Fu)

Es wird zunächst festgestellt, dass Fu auch für die beiden anderen noch hängigen Prozesse (DTZAG.2003.8 / DTZAG.2003.10), in welchen keine provisorischen Massnahmen verlangt wurden, bevollmächtigt ist und die schriftlichen Vollmachten noch einreichen wird. Am Schluss der Verhandlung wird er vorab je ein Exemplar der beiden weiteren Klageschriften erhalten.

### 2. Frage der Zusammenlegung der beiden Begehren um Erlass vorsorglicher Massnahmen

Im Weiteren wird darüber verhandelt, ob sich die beiden Klägerparteien in Bezug auf die vorsorglichen Massnahmen auf einen gemeinsamen Antrag einigen könnten, da ihre in den Rechtsschriften gestellten Rechtsbegehren sich in weiten Teilen überschneiden. Im Rahmen dieser Diskussion legen die beiden Klägervertreter ein erstes Mal kurz ihre Standpunkte dar. Sie sagen dabei im Wesentlichen aus:

**Th (Auf Frage [AF]):** Wir sind der Ansicht, dass die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung [im Weiteren **WTG** genannt]) 1925 im Sinne einer Fusion im heute Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft [nachfolgend **AAG**] genannten, durch eine Namensänderung aus dem 1913 gegründeten **Bauverein** hervorgegangenen Verein aufgegangen ist.

**Str (AF):** Meine Klienten stellen sich auf den Standpunkt, dass die WTG zwar nicht 1925 im Sinne einer Fusion in der AAG aufgegangen ist, dass sie jedoch aufgrund langjähriger Inaktivität (kein Vereinsleben, kein Vorstand, keine Mitglieder, kein Vereinsvermögen) erloschen ist. Aus diesem Grund konnten im Dezember 2002 gar keine gültigen Vereinsbeschlüsse gefasst werden.

Die beiden Klägervertreter können sich ein Zusammengehen im Punkte der vorsorglichen Massnahmen vorstellen, obwohl aus ihrer Sicht eine getrennte Behandlung der Anträge aufgrund der sich leicht unterscheidenden Inhalte der Begehren vorteilhafter wäre, weil ein allfällig erlassenes Handlungsverbot eine weitflächigere Wirkung hätte.

Der Vertreter der Beklagten äussert sich skeptisch, weil es für ihn schwierig sei, einem gemeinsamen Antrag der Kläger aufgrund der sich unterscheidenden Begründungen, vor allem in Bezug auf die Hauptsachenprognose, einen optimalen Gegenvortrag entgegenzusetzen. Er ist aber grundsätzlich mit einer Zusammenlegung einverstanden, behält sich jedoch unter Umständen eine schriftliche Stellungnahme vor.

Die Klägervertreter entgegnen noch einmal, dass eine Zusammenlegung aus ihrer Sicht für die Beklagte eigentlich nur vorteilhaft sei, dass sie allerdings nicht zwingend erfolgen müsse. Zudem bestünden die verschiedenen Begründungen vor

allem auf anthroposophischer, nicht jedoch auf juristischer Ebene. Schliesslich verzichten die Klägervertreter definitiv auf eine Zusammenlegung der Anträge. Es wird jedoch nicht ausgeschlossen, dass über die beiden Anträge technisch in einer einzigen Verfügung entschieden werden kann.

**3. Frage, in welcher Reihenfolge die vier verschiedenen Hauptprozesse zu behandeln sind.**

Der Gerichtspräsident erläutert den Parteien, dass er der Meinung ist, der von Th eingeleitete Prozess auf Feststellung des Nichtbestehens des Vereins WTG (DTZAG.2003.7) sei als Erstes durchzuführen, weil die Rechtsbegehren in den anderen drei Prozessen auf die Aufhebung bzw. Anfechtung der Vereinsbeschlüsse gerichtet seien, somit also einen tatsächlich bestehenden Verein voraussetzen. Die anderen drei Verfahren müssten in diesem Falle demnach sistiert werden.

Die beiden Klägervertreter nehmen dazu im Wesentlichen wie folgt Stellung:

**Th (AF):** Ich bin auch der Meinung, der Feststellungsprozess sollte als Erstes durchgeführt werden, jedoch habe ich auch die Rechtsbegehren von Str so verstanden, dass die Nichtigkeit der Vereinsreaktivierung und somit auch das Nichtbestehen des Vereins geltend gemacht wird.

**Str (AF):** Auch mein Hauptrechtsbegehren geht auf Nichtexistenz des Vereins, dies sozusagen als Vorfrage der Anfechtung. Somit braucht mein Prozess nicht unbedingt sistiert zu werden.

Der Beklagtenvertreter äussert sich im Wesentlichen folgendermassen:

**Fu (AF):** Eine Sistierung ist sicherlich nicht unmöglich. Ein Punkt, welcher dagegen spricht ist jedoch die Tatsache, dass bei einer primären Durchführung des Feststellungsprozesses dieser zunächst bis ans BGer geführt werden könnte und erst danach die Anfechtungsklagen behandelt werden können, wobei auch dort ein Weiterzug bis vor BGer möglich wäre. Es besteht also die Gefahr, dass die Erledigung der Prozesse im Ergebnis durch die Sistierung stark verzögert werden könnte.

**4. Möglichkeit einer Aussöhnungsverhandlung im Hauptprozess**

Die Parteivertreter, angesprochen auf die Frage, ob eine Aussöhnungsverhandlung im Hauptverfahren aus ihrer Sicht Sinn mache, äussern sich dazu im Wesentlichen wie folgt:

**Fu:** Ich könnte mir durchaus ein Gespräch zwischen den Parteien der insgesamt vier hängigen Hauptverfahren vorstellen. Es dürfte allerdings nicht einfach sein.

**Th:** Ich möchte vorausschicken, dass der GP meinem Kollegen RA Pola gesagt hat, es gebe hier keinen Spielraum. Nun bin ich nicht sicher, ob ich ihn falsch verstanden habe. Im vorliegenden Zusammenhang kann ich aber sagen, dass wir immer noch an einer Einigung interessiert sind. Allerdings fragen wir uns, ob der Vorstand der WTG überhaupt einen Spielraum hat, kann er doch nicht einfach plötzlich auch davon ausgehen, der Verein WTG existiere überhaupt nicht.

**Str:** Es gibt in der Tat wenig Spielraum. Ich weiss, dass meine Klienten auf ihrem Standpunkt beharren werden.

**Fu (AF):** Aus meiner Sicht macht es keinen Sinn, eine lange Klagefrist zu setzen und zu hoffen, es werde sich noch ein aussergerichtlicher Konsens ergeben. Ich denke, entweder man einigt sich auf einen Aussöhnungsversuch (dazu wären allerdings auch die Parteien der anderen zwei Verfahren anzuhören), oder man macht vorwärts und bringt die Sache so schnell wie möglich zum Abschluss.

Abschliessend kommen die Anwesenden zum Resultat, dass auf einen Aussöhnungsversuch zu verzichten sei.

## **II. Parteivorträge**

### **A. Parteivortrag Dr. iur. Thaler**

Als Erster plädiert Dr. iur. Thaler, welcher im Wesentlichen Folgendes aussagt:

#### **a.) Anträge**

**Ich halte vollumfänglich an meinem Antrag in Ziffer 4 der Rechtsbegehren in meiner Rechtschrift fest.**

#### **b.) Zusammenfassung**

Fakt ist, dass im Verein WTG über ¾ Jahrhundert keinerlei Aktivitäten stattgefunden haben. Derselbe Vorstand, der nun behauptet, die WTG habe die ganze Zeit über bestanden, hat rechtliche Abklärungen machen lassen, welche zum Gutachten von Prof. Riemer, dem führenden Vereinsrechtler in der Schweiz, geführt haben. Dieses Gutachten ist zwar kurz, handelt aber sämtliche relevanten Punkte schlüssig ab. Demnach ist die WTG entweder im Rahmen einer Fusion im Jahre 1925 im ehemaligen Bauverein, der nun AAG heisst, aufgegangen oder er ist im Laufe der ganzen Zeit, in welcher keine Aktivitäten stattgefunden haben, erloschen. Bezeichnend ist, dass dieses Gutachten durch den Vorstand der AAG vorbehaltlos akzeptiert wurde (vgl. Vereinspublikationen in den Klagebeilagen). Erst später machte der Vorstand eine Kehrtwendung und gab ein zweites Gutachten, welches klarerweise ein Gefälligkeitsgutachten ist, in Auftrag. Nun sollte plötzlich alles anders sein, und der Verein WTG sollte nach der revidierten Meinung des Vorstandes immer noch existieren. In problematischer Weise wurde nun zu einer

Generalversammlung eingeladen, diese wurde auch auf problematische Weise durchgeführt und der „Verein“ wurde so schnell wie möglich ins HR eingetragen.

Die Kläger haben in klarer Weise ein Interesse an der Feststellung der Nichtigkeit und auch an der Verhängung vorsorglicher Massnahmen, da im schweizerischen Vereins- und Gesellschaftsrecht aufgrund des Gutgläubensschutzes die mangelhafte Gründung oder auch Reaktivierung eines Vereins dadurch geheilt werden können, dass dieser während einer relativ kurzen Zeit (Rsp. fordert z.T. nur 1 Jahr) nach aussen tatsächlich aktiv wird. Dies bedeutet, dass, sollte dem Vorstand das Handeln für den Verein nicht provisorisch verboten werden, im Hauptprozess plötzlich festgestellt werden müsste, dass der Verein zwar im Zeitpunkt der Klage tatsächlich nicht bestanden hat, dass die Mängel aber aufgrund der während der Behandlung der Klage verstrichenen Zeit, während welcher der Verein nach aussen tatsächlich aufgetreten ist, geheilt wurden.

#### *c.) Sachverhalt*

Th wiederholt im Wesentlichen den Inhalt seiner Klageschrift. Insbesondere weist er auf die Tatsache hin, dass das Vorstandsmitglied Mackay noch 1999 in einer Vereinspublikation klar gesagt habe, es liege, wie im Gutachten Riemer erklärt, eine konkludente Fusion im Jahre 1925 vor. Noch im Jahr 2000 habe Herr Mackay zudem ausgeführt, es bestehe vereinsrechtlich keinerlei Handlungsbedarf. Kurze Zeit später habe der Vorstand dann aber trotzdem entschieden, die WTG solle wieder auferstehen. Gemäss Th gehe es dem Vorstand nicht im Geringsten um die Wahrung und Erhaltung der Prinzipien Rudolf Steiners durch die Wiederaktivierung der WTG, es sei vielmehr erklärtes Ziel des Vorstands, die Mitgliederrechte durch die zu Ostern 2003 geplante Fusion der AAG und der WTG im Rechtskleid der WTG zu beschneiden. Im Hinblick auf das Gutachten Riemer verweist Th zusätzlich auf die Ausführungen Riemers in Bezug auf die nach der Erstellung des Gutachtens vom Vorstand an ihn gestellte Frage, ob es eine Möglichkeit gäbe, die WTG wieder zu aktivieren. Riemer soll dort geantwortet haben, nur eine Neugründung könne zu diesem Ziel führen. Eine solche sei gemäss Th aber nie geschehen.

#### *d.) Verweis auf die rechtlichen Fragen*

Grundsätzlich verweist Th hier auf seine Rechtsschrift. Insbesondere führt er aus, das Feststellungsinteresse seiner Klientenschaft sei aufgrund der gemachten Ausführungen rechtsgenügend glaubhaft gemacht. Die Hauptsachenprognose sei ebenfalls klar gegeben. In Bezug auf die Nachteilsprognose verweist Th vollumfänglich auf die Klageschrift. Th erklärt noch einmal ausdrücklich, dass die WTG während einem ¾ Jahrhundert keinerlei Aktivität gezeigt habe.

#### B. Parteivortrag Dr. iur. Strub

Als Nächstes plädiert Dr. iur. Strub, welcher im Wesentlichen Folgendes aussagt:

Ich kann mich in weiten Teilen meinem Vorredner anschliessen. Der Standpunkt meiner Klientschaft ist allerdings in Bezug auf die Art und Weise des Untergangs des Vereins verschieden. Als die WTG 1923 gegründet wurde, war sie nicht als Dachorganisation zu wirtschaftlichen Zwecken gedacht. Vielmehr sollte sie eine ganz freie Gestaltung haben und den spirituellen Teil des Lebens abdecken. Aus diesem Grund verzichtete man auch darauf, die WTG ins HR einzutragen. Als im Jahr 1925 die AAG gegründet wurde, ist die WTG einfach untergegangen, also auf keine Art und Weise in die AAG eingeflossen. Es handelte sich nicht um eine Fusion, sondern um einen reinen Untergang der WTG. Sie hat schlichtweg aufgehört zu existieren. Aus diesem Grund sind auch alle im Dezember 2002 gefassten Beschlüsse nichtig. Aber auch selbst wenn die WTG noch existieren sollte, wären die Beschlüsse nichtig, weil auf höchst fragwürdige Weise zur Versammlung eingeladen und diese auch auf höchst fragwürdige Weise durchgeführt wurde. So durften z.B. nur Mitglieder stimmberechtigt sein, welche unterschriftlich die Existenz der WTG und ihre Mitgliedschaft bei der WTG anerkannten.

Meines Erachtens ist das Vorhandensein der Voraussetzungen gemäss Art. 255 ZPO mit meinen Ausführungen und den Ausführungen von Th zu Genüge glaubhaft gemacht worden. Ich verweise im Übrigen noch auf meine zwei schriftlichen Eingaben.

Demzufolge stelle ich **folgende Anträge:**

1. **Ich halte an Ziffer 3 meines Vorladungsbegehrens fest, dies mit der Ergänzung, dass neben den bereits genannten Aktivitäten auch noch „und / oder rechtsgeschäftliches Handeln“ verboten werden soll.**
2. **Zudem sei die Rechtschrift von Dr. Gelzer auch im vorliegenden Verfahren in Bezug auf die Beurteilung der Rechtmässigkeit der Durchführung der Versammlung im Dezember 2002 hinzuzuziehen.**

#### C. Parteivortrag Prof. Dr. Furrer

Schliesslich plädiert auch Prof. Dr. Furrer, welcher im Wesentlichen folgendes aussagt:

Als erstes möchte ich zu den Ausführungen von Th Stellung nehmen. Mir fällt auf, dass das Plädoyer von Th aus sehr viel Sachverhalt und aus sehr wenig Rechtlichem bestanden hat. Heute geht es um die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen, welche einen schweren Eingriff in die Rechtsstellung der Beklagten darstellen. Aus diesem Grund müssen im vorliegenden Fall vor allem die Nachteilsprognose und der erhebliche, nicht leicht zu ersetzende Schaden genau betrachtet werden.

Zunächst muss aber die Hauptsachenprognose gemacht werden, welche nur beurteilt werden kann, wenn zugleich auch der Sachverhalt klar ist. Entgegen den Ausführungen von Th wurden schon in den 30er Jahren des letzten Jahrhunderts

Stimmen laut, welche sich über das rechtliche Schicksal der WTG Gedanken machen.

Will man die Wichtigkeit der WTG für die anthroposophische Bewegung verstehen, so muss man einige Punkte wissen. Die WTG wurde genau in dem Jahr gegründet, in welchem das alte Goetheanum (aus Holz) vollständig abgebrannt ist. In der Folge wollte Rudolf Steiner mit der Gründung der WTG die geistige mit der irdischen Ebene der Anthroposophie verbinden, weshalb 1923 die WTG mit ihren Prinzipien als Statuten gegründet wurde. Für die anthroposophische Bewegung stellt diese WTG also gleichsam einen „Schatz“ dar. Dies war auch der Grund weshalb der Vorstand Prof. Riemer anfragte, ob es eine Möglichkeit gäbe, die WTG zu reaktivieren. Man hatte schon seit jeher ein „bad feeling“ über die Tatsache, dass die AAG das „Juwel“ WTG einfach so verschluckt haben sollte. Aus diesem Grund entstand auch die hier so oft genannte Konstitutionsgruppe.

Um dieses „bad feeling“ beseitigen zu können, hat man sich dazu entschlossen, ein weiteres Gutachten (ERDMENGER/FURRER) erstellen zu lassen, welches dem anthroposophischen Sichtwinkel auch angemessen Rechnung trägt. Aus diesem Grund wurde auch ich engagiert. Ich habe versucht herauszufinden, was gewollt ist. Es kann doch nämlich nicht sein, dass das „Juwel“ WTG einfach so im Strom des Bauvereins aufgegangen sein soll. Der Wille muss demnach sein, dass das „Juwel“ eben gerade nicht im Bauverein aufgegangen ist. Dies führt zu folgendem Ergebnis: **Bauverein bleibt Bauverein, die WTG steht selbständig daneben.** Dies sagt auch Th, wenn er auf Seite 7 seiner Rechtsschrift von einer Umwandlung der Statuten des Bauvereins in die Statuten der AAG spricht. Somit wurde die Rechtsnachfolge der WTG in den Bauverein nur auf geistiger Ebene so empfunden, nicht aber juristisch gesehen auch bewirkt. Bezeichnend ist auch die Tatsache, dass es im ganzen Konstitutionsprozess im Ganzen zwei Gruppen gegeben hat, in denen durchaus auch „dissenting opinions“ vertreten wurden.

Demnach ist die WTG also nicht untergegangen. Es gibt bezeichnenderweise auch keinen Fusions- oder Auflösungsbeschluss. Wenn Riemer sagt, es habe eine konkludente Fusion stattgefunden, wird er der Sache nicht gerecht, kann doch eben gerade nicht erwartet werden, die Anthroposophen hätten ihr „Juwel“ WTG einfach so preisgegeben. Auch wenn in den Statuten der AAG auf die Prinzipien der WTG Bezug genommen wird, schliesst dies nicht aus, dass die Prinzipien immer noch die Statuten der WTG bilden. Es war nie der Wille da, die WTG zu vernichten. Der Vorstand konnte den rechtlichen Zustand aber über lange Zeit nicht wirklich juristisch durchdringen, weshalb er auch in einem gewissen Masse überfordert war. Die WTG stellte gewissermassen ein juristisches Phantom dar. Die Lösung der ganzen Verwirrungen stellt sich nun folgendermassen dar: Die AAG ist das Vehikel für das aktive Vereinsleben, die WTG stellt aber den geistigen Kern der Anthroposophen dar. Das Ziel ist jetzt, endlich klare Strukturen zu schaffen.

Zudem muss gesagt werden, dass die WTG sehr wohl Aktivitäten entfaltet hat. In den Statuten des Bauvereins (Art. 4, 7, 9, 10) findet nämlich die in den Prinzipien der WTG konstituierte Freie Geistige Hochschule eine rechtliche Verankerung. Die AAG stellt somit das Goetheanum zur Verfügung, während die WTG den geistigen Impuls liefert.



Die Klägerschaft stösst zudem ins Leere, wenn sie behauptet, der Vorstand bezwecke mit der Fusion nicht eine Klärung der Lage und eine Integration der geistigen Ebene in die AAG, sondern er wolle sich nur auf einfache Art und Weise vorteilhaftere Statuten verschaffen. Wäre dies wirklich das Ziel des Vorstandes, so könnte er dieses auch in den jetzt bestehenden Strukturen erreichen.

Im Weiteren ist zu erwähnen, dass es auch heute noch Mitglieder der WTG gibt. Ich kann eine entsprechende schriftliche Erklärung beibringen.

Die Behauptung, dass an der GV vom Dezember 2002 nur diejenigen Personen, welche bestätigten, ein Mitglied der WTG zu sein, das Stimmrecht erhalten hätten, ist richtig. Grund dafür war, dass eine Unklarheit darüber bestand, wer Mitglied der WTG ist und wer nicht. Durch die abgegebenen Erklärungen wurde die juristische Unsicherheit ausgeschaltet und somit verhindert, dass die GV-Beschlüsse angefochten werden können.

#### **Zum Rechtlichen:**

Zuerst stellt sich die Frage, in welcher Funktion die Klienten von Th klagen. Machen sie dies nicht aus ihrer Position als Mitglieder (also von der Innenseite), so dürfte es ziemlich schwierig sein, die Klagelegitimation zu bejahen.

In der Hauptsache macht die Klägerschaft wesentliche Beurteilungsfehler, wenn sie sagt, die WTG sei im Bauverein aufgegangen oder sie sei aufgelöst worden. Kein Anthroposoph würde die WTG je auflösen oder in einen anderen Verein aufgehen lassen wollen.

#### **In Bezug auf die Nachteilsprognose ist Folgendes zu sagen:**

Erstens entsteht den Klägern in keiner Weise ein Schaden, weil sie aus dem 2003 durch Fusion entstehenden Verein ausgeschlossen werden könnten. Es ist ganz klar im Fusionsvertrag enthalten, dass alle Mitglieder der AAG auch automatisch die Mitgliedschaft der WTG erhalten. Wollen sie diese nicht, so müssen sie dies explizit erklären.

Zweitens entsteht den Klägern in keiner Weise ein Schaden, weil sie nicht über vermögensrechtlich relevante Angelegenheiten des fusionierten Vereins abstimmen können. Es wird nämlich mit den vermögensrechtlichen Beschlüssen der WTG so lange zugewartet, bis die Fusion beschlossen ist und somit die Mitglieder der AAG ihre Interesse auch in der WTG wahren können. So werden zum Beispiel auch die Mitgliederbeiträge erst nach dem Fusionsbeschluss festgesetzt und bereits geleistete Mitgliedschaftsbeiträge werden angerechnet.

Direkte vermögensrechtliche Nachteile entstehen den Klägern schon gar nicht, haben diese doch gar keine individuellen vermögensrechtlichen Ansprüche gegenüber dem Verein.

### **Noch ein Wort zum Schaden:**

Der Klägerschaft ist noch überhaupt kein Schaden entstanden und es besteht auch noch keine Gefahr eines Schadens. Die Kläger haben noch alle Möglichkeiten, in den Mitgliederversammlungen der beiden Vereine ihre Rechte gehörig wahrzunehmen. Es muss hier gesagt werden, dass von den 1'500 an Weihnachten 2002 anwesenden Mitgliedern etwa 1'400 dem vom Vorstand vorgeschlagenen Vorgehen zugestimmt haben. Nun gehören die Kläger zu denjenigen Mitgliedern, welche mit ihrem Widerstand in der Minderheit waren. Wenn diese Mitglieder nun, nachdem sie sich im demokratischen Willensbildungsprozess im Verein nicht durchsetzen konnten, den Richter anrufen, so stellt dies einen Missbrauch des Gerichts dar.

**Präsident (AF Fu):** Eigentlich ist es normal, dass die Anwälte für Ihre Klienten plädieren, aus diesem Grund ist es nicht nötig, dass wir auch noch das Vorstandsmitglied Herr Mackay anhören.

**Fu:** In diesem Fall möchte ich noch anfügen, dass der Grund dafür, dass Herr Mackay sich während längerer Zeit für das Gutachten Riemer ausgesprochen hatte und erst später seine Meinung änderte, gerade auf die von mir erwähnte Verunsicherung im Vorstand zurückzuführen ist.

**Feststellung:** Der Beklagtenvertreter Fu schliesst somit sinngemäss auf Abweisung sämtlicher klägerischer Begehren in Bezug auf die vorsorglichen Massnahmen.

### **III. Replik**

#### **A. Replik Dr. iur. Thaler**

Als Erster repliziert Dr. iur. Thaler, welcher im Wesentlichen Folgendes entgegnet:

**Zum behaupteten Eingriff in die Position der Beklagten:** In die Position der Beklagten WTG kann gar nicht eingegriffen werden, weil diese ja gerade nicht existiert und auch noch nicht tätig geworden ist. Zudem hat der Verein sich während ¾ Jahrhundert nicht nach aussen betätigt, weshalb ihm auch zuzumuten ist, dass er mit seinen Aktivitäten nun noch zuwartet, bis die vorliegende Sache entschieden ist.

**Zu den Prinzipien Steiners:** Dem Vorstand geht es eben gerade nicht um die Prinzipien, sondern um etwas Anderes, nämlich die Anpassung der Statuten nach seinem Gusto. Ginge es ihm wirklich um den geistigen Gehalt, so hätte er die Prinzipien sicher nicht verraten, indem er bereits substanzielle Änderungen vorgenommen hätte. Es muss hier auch noch gesagt werden, dass gerade diejenigen Änderungen, welche der Vorstand jetzt vornehmen will, schon in einer GV der AAG im Jahre 1999 klar abgelehnt wurden.

**Zum behaupteten Willen der Anthroposophen bezüglich der WTG:** Fu hat selbst am sog. Konstitutionsprozess teilgenommen und er hat vorhin gesagt, wichtig sei, was die Anthroposophen wollten. Dies ist falsch, denn wichtig ist aus juristischer Sicht nicht, was gewollt ist, sondern was rechtlich tatsächlich ist. Als Riemer zum Resultat kam, dass eine konkludente Fusion vorliegen könnte, hat er vor allem auf die Sentimentalität der Anthroposophen Rücksicht genommen, sodass man wenigstens sagen konnte, Immerhin lebe die WTG in der AAG weiter. Es wäre aus Riemers Sicht auch stichhaltig gewesen zu sagen, der Verein habe sich aufgrund der Inaktivität einfach in ein Nichts aufgelöst. Meines Erachtens gibt es keine Möglichkeit, die Aussagen Riemers auf eine andere Weise zu interpretieren.

**Zur angeblichen Überforderung des Vorstands:** Wenn der Vorstand tatsächlich so wahnsinnig überfordert war, wie kann er sich denn nun des Instituts der GoA bedienen, um das Tätigwerden für den Verein, also die Einberufung der im Dezember 2002 stattgefundenen GV, zu rechtfertigen. Wer rechtlich überfordert ist, kann sicherlich nicht von sich behaupten, er handle als Geschäftsführer ohne Auftrag.

Zusätzlich muss gesagt werden, dass Fu den Verein WTG selbst als rechtliches Phantom bezeichnet hat. Rechtliche Phantome existieren nicht in der schweizerischen Rechtsordnung.

**Zum angeblich nicht vorhandenen rechtlichen Interesse an einer vorsorglichen Verfügung:** Dieses Interesse ist schon deshalb vorhanden, weil es passieren kann, dass der ungültige Verein, nachdem er einige Zeit nach aussen hin als Verein aufgetreten ist, aufgrund des Gutgläubensschutzes im Gesellschaftsrecht plötzlich als gültig bestehender Verein betrachtet wird.

## B. Replik Dr. iur. Strub

Dr. iur. Strub erwidert im Wesentlichen Folgendes:

Ich bin froh, dass Fu heute gesagt hat, die WTG sei nicht in die AAG übergegangen, sondern würde, hätte sie denn eine Vereinsaktivität weitergeführt, immer noch bestehen. Fakt ist aber, dass es keine Mitglieder mehr gibt und dass der Verein somit erloschen ist.

Ich zitiere hier aus dem Bericht von Günther Röscher, welcher im Jahre 1995 in der Konstitutionsgruppe dabei war. Er stellt fest, dass es Probleme gegeben hat, weil Rudolf Steiner noch während des Prozesses, nämlich 15 Monate nach der WTG 1923, gestorben ist und sich dann die verschiedenen Beteiligten der WTG voneinander entfernt haben. Es wird in diesem Bericht auch davon gesprochen, dass gewisse Anthroposophen die Meinung vertreten haben, die WTG sei zerbrochen.

**Zum angeblichen Missbrauch des Gerichts:** Selbst Riemer sagt im Berner Kommentar zu Art. 70ff ZGB (genauer zu Art. 76-79, Note 141, Vorbemerkungen), die Frage ob denn nun ein Verein erloschen sei, müsse in letzter Instanz durch ein richterliches Urteil beantwortet werden.

**Zur Nachteilsprognose:** Der Nachteil liegt ganz klar darin, dass der Vorstand, wird er nicht lahmgelegt, die Fusion veranlassen und durchführen wird und dass deshalb auch nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Vermögensschaden entstehen könnte.

#### **IV. Duplik Prof. Dr. Furrer**

Es folgt die Duplik von Prof. Dr. Furrer, welcher im Wesentlichen Folgendes ausführt:

Zunächst möchte ich erwähnen, dass der vorhin zitierte Günther Röscher sich ganz klar dahingehend geäußert hat, dass er sich der WTG verpflichtet fühlt und dass er sie auch liebt.

Ich habe den Begriff „rechtliches Phantom“ nicht so gemeint, dass rechtlich gar nichts vorhanden ist, sondern so, dass rechtlich sehr wohl etwas vorhanden ist, jedoch unklar ist, was es ist. Die Situation könnte so beschrieben werden: **„Da ist etwas! Aber wie nenne ich das Kind?“**.

Ausserdem ist zu sagen, dass ein Verein, welcher keine Aktivitäten mehr hat, nicht einfach so wegfällt, sondern nur durch gerichtlichen Beschluss aufgehoben werden kann. Es liegt im vorliegenden Verfahren beweismässig nicht an der Beklagten zu beweisen, dass der Verein nicht aufgelöst wurde, sondern die Auflösung ist gemäss Art. 8 ZGB von den Klägern zu beweisen. Diesen Beweis bleiben sie aber schuldig.

Noch einmal: 1'400 Mitglieder der WTG haben dem vom Vorstand beantragten Vorgehen im Dezember 2002 zugestimmt, nur 100 wollten es nicht. Es hat hier ein demokratischer Meinungsbildungsprozess stattgefunden, welcher nicht durch den Richter zu korrigieren ist.

In Bezug auf die Schädigung muss gesagt werden, dass die Fusion am 13. April 2003 erst beschlossen werden soll, also auch bei einer allfälligen Zustimmung noch nicht vollzogen sein wird. Von einem Schaden kann demnach wirklich nicht gesprochen werden.

Für sinngetreuen Auszug



Remo Morand, Gerichtsschreiber